V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9106 — Caisse des Dépôts et Consignations/Reden H2/Berroute)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 94/06)

1. Am 5. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse des Dépôts et des Consignations („CDC", Frankreich),

— Reden H2 (Frankreich), eine Tochtergesellschaft der von Eurazeo und InfraVia kontrollierten Unternehmensgruppe Reden Solar,

— SAS Berroute („Berroute", Frankreich).

CDC und Reden H2 übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Berroute, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von CDC steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch den Erwerb von 49 % der Anteile an Berroute durch CDC.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die CDC ist ein staatliches Finanzinstitut, das Gemeinwohlaufgaben zur Unterstützung der staatlichen Politik wahrnimmt und private Mittel verwaltet. Über ihre Tochtergesellschaften ist sie auch in den Bereichen Energie und Umwelt, Immobilien, Investitionen und Dienstleistungen tätig.

— Die Unternehmensgruppe Reden Solar, der auch Reden H2 angehört, ist in der Projektplanung und -entwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Wartung von Photovoltaikanlagen tätig. Ihre Muttergesellschaften Eurazeo und InfraVia sind Investmentunternehmen.

— Berroute entwickelt, baut, finanziert und verwaltet Projekte zum Bau und Betrieb eines Photovoltaik-Kraftwerks in Saucats (Frankreich).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9106 — Caisse des Dépôts et Consignations/Reden H2/Berroute

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË